



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang „Interdisziplinäre Polen-Studien“
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 29. Januar 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 12. Februar 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat die Studienordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang „Interdisziplinäre Polen-Studien“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Polen-Studien“ mit dem Schwerpunkt Geschichte, Politikwissenschaft, Slawistik oder Soziologie wird durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena der Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (3) ¹Der Studiengang wird organisatorisch vom Aleksander-Brückner-Zentrum für Polenstudien an den Universitäten Halle und Jena getragen und bildet eine aufeinander abgestimmte Einheit mit dem parallel konzipierten Studiengang „Interdisziplinäre Polen-Studien“ an der Martin-Luther-Universität Halle. ²Beide Universitäten bilden einen gemeinsamen Masterausschuss zur Ausgestaltung des Studiengangs sowie zur Regelung von Zulassungsfragen und der Anerkennung auswärts erbrachter Studienleistungen.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein in der Regel mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang steht. ²Je nach gewähltem Schwerpunktbereich sind Studienleistungen im Umfang von 60 LP im Fach Geschichte, Politikwissenschaft, Slawistik oder Soziologie oder äquivalente Leistungen nachzuweisen. ³Von Bewerbern für den Schwerpunktbereich Soziologie sind dabei über die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen mindestens 20 LP in den Methoden der empirischen Sozialforschung zu belegen.
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studium) vorgelegt werden.
- (3) ¹Das Studium im Schwerpunktbereich Slawistik setzt aufgrund einer sprachorientierten Spezialisierung Kenntnisse in Russisch, Serbisch/Kroatisch oder Bulgarisch auf dem Niveau B 1 voraus. ²Diese Sprachkenntnisse sind bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.
- (4) Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind keine Vorkenntnisse der polnischen Sprache notwendig, da der Erwerb bzw. die Vertiefung der Sprachkenntnisse konstitutiver Bestandteil des Masterstudiengangs sind.
- (5) ¹Mit der Bewerbung sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen auf dem Niveau B 1 oder ersatzweise ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) zu belegen. ²Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben.
- (6) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (vierteiliger TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom KDS) nachweisen.
- (7) Der Bewerber soll in einem Motivationsschreiben darstellen, welche Voraussetzungen er für eine Aufnahme des Studiums vorweisen kann und welche inhaltlichen und beruflichen Vorstellungen er mit dem Masterstudiengang verbindet.



§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Bewerbungsunterlagen werden vom Masterausschuss des Aleksander-Brückner-Zentrums begutachtet. ²Er prüft insbesondere den fachlichen Zusammenhang des ersten Hochschulstudiums mit dem angestrebten Masterstudiengang sowie die Qualität des Abschlusses.
- (2) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²§ 2 Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium verfolgt das Ziel, die Studierenden in der gewählten Schwerpunktdisziplin zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen in interdisziplinärer Perspektive zu befähigen und diese im Rahmen regionalwissenschaftlicher, polenkundlicher Kenntnisse vertieft zu verfolgen. ²Den Studierenden werden aktive und passive Grundkenntnisse der polnischen Sprache vermittelt, bereits vorhandene Sprachkenntnisse werden weiter vertieft. ³Die Studierenden sollen in der Lage sein, bei einer Problemlösung den Stand der deutschen sowie der internationalen Forschung zu berücksichtigen und ihr eigenes Urteil in schriftlicher Form so darzulegen, dass es den Standards wissenschaftlicher Urteile hinsichtlich Kompetenz, Logik und Nachprüfbarkeit entspricht. ⁴Zusätzlich können je nach gewähltem Schwerpunktbereich und individueller Spezialisierung vertiefende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben werden.
- (2) Den Absolventen des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Polen-Studien“ eröffnet sich neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem (Promotion) entsprechend dem gewählten Schwerpunktbereich ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern in den Bereichen
 - Medien und Publizistik,
 - Parteien und Verbände,
 - Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive),
 - zivilgesellschaftliche, kirchlich-religiöse, entwicklungspolitische und internationale Organisationen,
 - öffentliche Verwaltungen,
 - Politikberatung,
 - politische Bildung,
 - freie Wirtschaft.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (3) ¹Das forschungsorientierte Studium verbindet polenkundliche Inhalte mit einem fachwissenschaftlichen Schwerpunktstudium, das wahlweise im Bereich Geschichte, Politikwissenschaft, Slawistik oder Soziologie absolviert werden kann. ²Über die aus dem laufenden Lehrangebot jeweils aktuell in Frage kommenden Module informiert der jeweils aktualisierte Musterstudienplan sowie die Studienfachberatung.
- (4) ¹Im polenkundlichen Kernbereich sind 45 Leistungspunkte und in den fachwissenschaftlichen Schwerpunktbereichen jeweils 75 Leistungspunkte, einschließlich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit, zu erwerben. ²Die Master-Abschlussarbeit wird in der Regel im gewählten Schwerpunktbereich geschrieben und muss einen thematischen Bezug zu Polen haben. ³Interdisziplinäre Arbeiten sind ausdrücklich erwünscht.
- (5) Der Kernbereich setzt sich aus 4 Einheiten zusammen:
 1. eine landeskundliche Einführung im Umfang von 10 LP,
 2. ein Praxismodul im Umfang von 5 LP,
 3. Module zum Spracherwerb im Umfang von 10 LP, die entsprechend der vorhandenen Sprachkenntnisse zu wählen sind, sowie
 4. weitere Module im Umfang von 20 LP aus dem polenkundlichen Angebot, wobei mindestens 10 Leistungspunkte in einem anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich zu erwerben sind.
- (6) Das Schwerpunktstudium im Fach Geschichte umfasst folgende Module:
 1. das Vorlesungsmodul Neuere Geschichte im Umfang von 10 LP,
 2. die Hauptseminarmodule zur Osteuropäischen Geschichte und zur Geschichte Polens im Umfang von 20 LP,
 3. das Übungsmodul Quellen zur polnischen Geschichte im Umfang von 5 LP,
 4. das Forschungsmodul im Umfang von 10 LP und
 5. die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.
- (7) Das Schwerpunktstudium im Fach Politikwissenschaft umfasst folgende Module:
 1. Forschungsdesign im Umfang von 10,
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP aus dem Angebot der Politikwissenschaft, davon 2 Module im Umfang von 20 LP aus einem Teilbereich,
 3. das Forschungsmodul im Umfang von 5 LP und
 4. die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.



- (8) Das Schwerpunktstudium im Fach Slawistik umfasst folgende Module:
1. Polnische Literatur im Kontext im Umfang von 10 LP,
 2. Kultursemantik und Sprachkontaktforschung für Russisten und/oder Westslawisten im Umfang von 10 LP,
 3. Wahlpflichtmodule im individuellen Spezialisierungsbereich je nach Sprachorientierung Russisch, Serbisch/Kroatisch oder Bulgarisch im Umfang von insgesamt 20 LP,
 4. das Forschungsmodul im Umfang von 5 LP und
 5. die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.
- (9) Das Schwerpunktstudium im Fach Soziologie umfasst folgende Module:
1. Grundlagen Arbeit-Wohlfahrt-Profession im Umfang von 10 LP,
 2. Grundlagen Sozialer Wandel Soziologische Zeitdiagnose im Umfang von 10 LP,
 3. Methoden im Umfang von 10 LP,
 4. ein vertiefendes Wahlpflichtmodul im individuellen Spezialisierungsbereich Gesellschaftstheorie, Historische Sozialforschung oder Soziologische Zeitdiagnose im Umfang von 10 LP,
 5. das Forschungsmodul im Umfang von 5 LP und
 6. die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.
- (10) Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist bis zum Beginn des 2. Fachsemesters möglich, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (11) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen.
- (12) Die Anerkennung von auswärts erbrachten Studienleistungen erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen auf der Grundlage allgemeiner, vom Masterausschuss erarbeiteter Richtlinien.

§ 7 **Auslandssemester**

- (1) ¹Im Laufe des Masterstudiengangs (2. oder 3. Semester, empfohlen 2. Semester) ist ein Auslandsaufenthalt in Polen zu absolvieren, in dessen Rahmen 30 LP erbracht werden können. ²Zur Vorbereitung sollte frühzeitig die Studienberatung in Anspruch genommen werden. ³Grundsätzlich wird empfohlen, das Praxismodul in den Auslandsaufenthalt zu integrieren. ⁴Eine vor Beginn des Auslands-Semesters abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) garantiert die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studienfachberatung bietet die Vermittlung an verschiedene Partneruniversitäten und Praktika in Polen an.



§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt gemacht sind. ²Sie werden vom verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls erläutert, ggf. spezifiziert.

§ 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch das Aleksander-Brückner-Zentrum, die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena